

## BGE 58 III 156

Bundesgericht (BGE), 1932-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_58\\_III\\_156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_58_III_156)

FR: ATF 58 III 156

IT: DTF 58 III 156

### Volltext

Jäh ~chuldb 'recht\_ XO 38. 38. Entscheid vom 30. September 1932 i. S. Ha.ag. Lohn p f ä n dun g, Pflegekinder, denen gegenüber der Schuld- ner weder eine gesetzliche noch eine moralische Unterstützungs- pflicht hat, gehören nicht zu seiner Familie im Sinne von Art. 93 SchKG. Saisie de salaire. Les enfants dont le debite ur prend soin sans avoir envers eux ni un devoir legal ni un davoir moral d'as- sistanca ne font pas partie de sa famille selon l'art. 93 LP. PignOTam@to della mercede. Non fanno part~ daUa famiglia dei debitore, intesa a' sensi dell'art, 93 LEF, i fanciulli di cui questi si occupa senza avere verso di essi un obbligo legale o mOl'ale d'assistenza. A. - In einer Betreuung von Wilhelm Romann gegen Konrad Maag, Arbei~r bei den Schweizerischen Bundes- bahnen, für eine Forderung von 1473 Fr. 70 Cts. pfändete das Betreibungsamt W 81 lisenellen vom Monatslohn des Schuldners im Betrage von 308 Fr. eine Quote von 48 Fr. B. - Hierüber beschwerte sich der Schuldner mit dem Antrag auf Aufhebung der Pfändung, weil er mit dem verbleibenden Reste von 260 Fr. sich, seine Ehefrau und das Pflegekind Willy nicht unterhalten könne. Die erst- instanzliche Aufsichtsbehörde setzte die pfändbare Quote auf 20 Fr. pro Monat herunter. Diesen Entscheid zogen Schuldner lmd Gläubiger an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter, der Schuldner unter Wiederholung des Antrages, die Pfändung sei auf- zuheben, der Gläubiger mit dem Antrag, sie sei in dem vom Betreibungsamt verfügbaren Umfange wieder herzu- stellen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess durch Entscheid vom 2. September 1932 die Beschwerde des Gläubigers gut und setzte die pfändbare Quote auf 48 Fr. fest. Sie erklärte, dass das Pflegekind nicht zur Familie im Sinne von Art. 93 SchKG gehöre und veranschlagte das Existenz- minimum des Schuldners und seiner Ehefrau auf 248 Fr., sodass der vom Gläubiger verlangte Betrag pfändbar sei. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. ",,0 38. 157 O. - Gegen diesen Entscheid rekurreierte der Schuldner rechtzeitig an das Bundesgericht. Er beanstandet, dass der Knabe Willy, um den sich die Eltern nicht kümmern und den er von Geburt an bei sich aufgezogen habe, nicht als Glied seiner Familie betrachtet werde, Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Zur Familie des Schuldners im Sinne von Art. 93 SchKG gehören Personen, denen gegenüber eine gesetzliche oder, sofern sie in seinem Haushalt leben, auch nur eine mora- lische Unterstützungspflicht besteht (BGE 54 III 315 und dort zitierte Entscheide). Von Gesetzes wegen ist der Rekurrent unbestrittenermassen nicht zum Unterhalt des Pflegekindes Willy verpflichtet. Ebensowenig kann er sich aber auf irgendwelche Umstände berufen, die wenig- stens eine moralische Unterstützungspflicht in sich schlies- sen würden. Dass die Elt,ern des Knaben sich nicht um diesen kümmern, genügt natürlich nicht. 'Yenn von ihnen wirklich nichts an den Unterhalt des Knaben erhältlich ist, muss eben die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen werden. Dagegen kann der Uekur- rent, so anerkanntenswert seine Fürsorge an sich ist, nicht verlangen, das Kind auf Kosten der Gläubiger zu unter- halten. Ist also davon auszugehen, dass der Monatslohn des Schuldners 308 Fr. und das Existenzminimum seiner Familie 248 Fr. beträgt, so bleibt nur

die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides übrig. Demnach erkennt die Scdludbetr.-  
u. Konkm'sk'ammcr : Der Hekurs wird ahgewjesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.